

henfolge geregelt wie die in der Grundrechtscharta.²²¹³ Obwohl der Gesetzgeber sich von der alten Verfassung distanziert hat, werden mehrere Grundrechte in ähnlicher Formulierung verfasst. Zum Beispiel der Wortlaut des Rechts auf gesunde Umwelt gemäß Art. XXI (1) GG entspricht § 18 Verf.²²¹⁴ Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit gemäß Art. VI. (1) GG stimmt mit § 60 (1) und (2) Verf. überein.²²¹⁵

1.4. Staatsorganisationsteil und Sonderrechtsordnung

Der vierte Teil des Grundgesetzes ist der Staatsorganisationsteil und wurde unter der Überschrift „Der Staat“ (*Az állam*) verfasst. Dieser Teil beinhaltet die grundlegenden Vorschriften hinsichtlich des Parlaments (Art.1-7 GG), des Präsidenten (Art. 9-14 GG), der Regierung (Art. 15-22 GG), der sog. selbständige Regulierungsstellen (Art. 23 GG), des Verfassungsgerichts (Art. 24 GG), der Gerichtsbarkeit (Art. 25-28 GG), der Staatsanwaltschaft (Art. 29 GG), des Ombudsmannes (Art. 30 GG), der örtlichen Selbstverwaltungen (Art. 31-35), der Ungarischen Nationalbank (Art. 41 GG), des Rechnungshofes (Art. 43 GG), des sog. Haushaltsrats (Art. 44 GG), der Polizei und der Sicherheitsdienste (Art. 46 GG) bzw. der Ungarischen Armee (Art. 45 GG).²²¹⁶ Zudem wurden in diesem Teil Regeln über öffentliche Gelder, den Staatshaushalt (Art. 36-40 GG) und das Wahlrecht (Art. 8 GG) verfasst.²²¹⁷

Obwohl sich das Grundgesetz in Anbetracht der oben genannten Staatsorgane auf das Wesentliche beschränkt, wurde trotzdem ein starres System geschaffen, da über die weiteren Regeln in den meisten Fällen, wie z.B. hinsichtlich der Rechtsstellung der Abgeordneten und deren Vergütung²²¹⁸, der Geschäftsordnung des Parlaments und der Parlamentsausschüsse²²¹⁹, der Rechtsstellung des Präsidenten²²²⁰, der Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts²²²¹ usw. ein sog. Schwerpunktgesetz mit der Zustimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten verabschiedet werden muss. Dasselbe gilt gemäß Art. 40 GG für die Grundregeln des Steuersys-

2213 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, I.-XXXI. cikk, MK.2011/43 (IV.25.); Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 364/01 vom 18.12.2000, S.1-22; Magyarország Alaptörvénye, Részl. Ind., http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).

2214 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, XXI. cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.); 1949:XX.tv. 18.§, MK.1949/174 (VIII.20.).

2215 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, VI. cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.); 1949:XX.tv. 60.§ (1) (2), MK.1949/174 (VIII.20.).

2216 Magyarország Alaptörvénye, 1-45. cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2217 Magyarország Alaptörvénye, 8., 36-40. cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2218 Magyarország Alaptörvénye, 4. cikk (5), MK.2011/43 (IV.25.).

2219 Magyarország Alaptörvénye, 5. cikk (8), 7. cikk (3), MK.2011/43 (IV.25.).

2220 Magyarország Alaptörvénye, 12. cikk (5), MK.2011/43 (IV.25.).

2221 Magyarország Alaptörvénye, 24. cikk (5), MK.2011/43 (IV.25.).

tems und des Rentensystems „im Interesse des nachvollziehbaren Beitrags zur Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse und der Existenzsicherheit im Seniorenalter“.²²²²

Die Einschränkung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts hinsichtlich bestimmter Steuer- und Haushaltsgesetze²²²³ wird gemäß Art. 37 (4) GG aufrechterhalten, bis die Staatsschulden die Hälfte des Bruttonationaleinkommens überschreiten.²²²⁴ Diese Vorschrift ermöglicht es dem Gesetzgeber, verfassungswidrige, vor allem willkürliche und sogar rückwirkende Steuerregeln zu verabschieden.²²²⁵ Des Weiteren wurden auch einige Verfahrensregeln geändert. Neu ist, dass die abstrakte Normenkontrolle (sog. nachträgliche Prüfung der Verfassungswidrigkeit) nicht mehr von jedermann beantragt werden kann. Der Kreis der Antragsteller wurde auf die Regierung, ein Viertel der Abgeordneten und den Ombudsmann für Grundrechte eingeschränkt.²²²⁶ Zudem wird das Verfassungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde zuständig, die Entscheidung des normalen Gerichts zu überprüfen.²²²⁷ Weitere Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts wurden im neuen Schwerpunktgesetz über das Verfassungsgericht²²²⁸ geregelt.

Auch die Institution des Ombudsmanns wird durch das neue Grundgesetz verändert. Statt vier Ombudsmännern wird ab 1.1.2012 der Ombudsmann für Grundrechte (*alapvető jogok biztosa*) etwaige Grundrechtsverletzungen prüfen und notwendige Maßnahmen einleiten. Seine Vertreter sorgen für den Schutz der Rechte der ethnischen Minderheiten und der Interessen der nächsten Generationen.²²²⁹

Eine weitere Neuerung innerhalb des Grundgesetzes sind die sog. selbständigen Regulierungsstellen (*önálló szabályozó szervek*). Gemäß Art. 23 (1) GG „kann das Parlament durch Schwerpunktgesetz zur Wahrnehmung oder zur Ausübung einzelner Aufgaben und Kompetenzen der vollziehenden Gewalt selbständige Regulierungsstellen einrichten.“²²³⁰ Die Leiter der selbständigen Regulierungsstellen können aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung Verordnungen erlassen.²²³¹ Dadurch wurde eine neue Ebene der zentralen Verordnungen geschaffen, da die Verordnungen des Leiters der selb-

2222 Magyarország Alaptörvénye, 40. cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2223 Vgl. Fn.1336.

2224 Magyarország Alaptörvénye, 37. cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.). Die Staatsschulden liegen im Jahr 2011 bei 80%. Eine schnelle Änderung dieser Einschränkung ist nicht wahrscheinlich. Vgl. <http://www.kormany.hu/download/9/42/20000/Sz%C3%A9ll%20K%C3%A1lm%C3%A1n%20Ter-v-%20Elhangzott%20el%C5%91ad%C3%A1s.pdf> (Stand: 1.11.2011).

2225 Ein Beispiel dafür war das Gesetz aus dem Jahr 2010, das für Abfindungen über 2 Millionen HUF (7272,72 Euro) im öffentlichen Dienst rückwirkend eine Sondereinkommenssteuer i.H.v. 98% vorschrieb. Vgl. 2010:CXXIV.tv. 1-2.§, MK.2010/177 (XI.19.); 37/2011 (V.10.) AB hat., MK.2011/49 (V.10.).

2226 Magyarország Alaptörvénye, 24. cikk (2) e), MK.2011/43 (IV.25.). Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.2.4.2.

2227 Magyarország Alaptörvénye, 24. cikk (2) d), (3) b), MK.2011/43 (IV.25.). Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.2.4.2.

2228 2011:CLI.tv., MK.2011/136 (XI.21.).

2229 Magyarország Alaptörvénye, 30. cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2230 Magyarország Alaptörvénye, 23. cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2231 Magyarország Alaptörvénye, 23. cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

ständigen Regulierungsstellen den Gesetzen, den Regierungsverordnungen, den Verordnungen des Ministerpräsidenten und denen des Präsidenten der Ungarischen Nationalbank nicht widersprechen dürfen.²²³² Da das Grundgesetz die genauen Aufgaben nicht benennt, besteht die Möglichkeit, eine große Anzahl von solchen Regulierungsstellen auch im Bereich der sozialen Sicherheit ins Leben zu rufen. Die Verabschiedung der Gründung der Regulierungsstellen in einem Schwerpunktgesetz erschwert die Änderung dieser Organisationsstruktur für den zukünftigen Gesetzgeber.

Der letzte Teil des Grundgesetzes über die Sonderrechtsordnung (*Különleges jogrend*) umfasst Vorschriften über den Ausnahmezustand (Art. 48-49 GG), den Notstand (Art. 50 GG), die vorbeugende Verteidigungslage (Art. 51 GG), den unerwarteten Angriff (Art. 52 GG) und die Notlage (53 GG).²²³³ Diese Regeln werden hier – angesichts des Untersuchungsgegenstandes - nicht weiter erörtert.

2. Für die soziale Sicherheit relevante Grundrechte im Grundgesetz

Auf das zukünftige System der sozialen Sicherheit können folgende Grundrechte einen Einfluss ausüben: das Recht auf Menschenwürde und das Recht auf Leben gemäß Art. II GG, das Recht auf Eigentum gemäß Art. XIII GG, der Gleichheitssatz gemäß Art. XV GG, das Recht der Kinder auf Schutz und Fürsorge gemäß Art. XVI GG, das Recht auf soziale Sicherheit gemäß Art. XIX GG, das Recht auf Gesundheit gemäß Art. XX GG und menschenwürdiges Wohnen, das in Art. XXII GG geregelt wurde.

2.1. Recht auf Menschenwürde und Recht auf Leben

Gemäß Art. II GG „ist die Menschenwürde unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und Menschenwürde; dem Leben des Fötus gebührt ab seiner Empfängnis Schutz“.²²³⁴

Unterschied zu § 54 Verf.²²³⁵ ist, dass hier die Menschenwürde nicht nur als Einheit mit dem Recht auf Leben dargestellt wird, sondern die Unantastbarkeit der Menschenwürde hervorgehoben wird. Die Begründung des Grundgesetzes legt jedoch die Einheit von Menschenwürde und dem Recht auf Leben fest und hält demnach an der vom Verfassungsgericht ausgearbeiteten „Theorie der Dualismus von Körper und Geist“ fest.²²³⁶

2232 Magyarország Alaptörvénye, 23. cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

2233 Magyarország Alaptörvénye, 48-54. cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2234 Magyarország Alaptörvénye, II.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2235 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.2.

2236 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, Részl. Ind. II. cikk, http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011); Fn.1425.